



VEREINSREGLEMENT ARENA KLOSTERS

Arena Klosters

Doggilochstrasse 51 // CH-7250 Klosters // Tel. +41 81 415 21 68
info-arena@klosters.ch // arena-klosters.ch



INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|---|----------------------------------|---|
| 1 | Voraussetzungen..... | 3 |
| | 1.1 Vereine..... | 3 |
| | 1.2 Voraussetzungen | 3 |
| | 1.3 Andere Veranstalter..... | 3 |
| | 1.4 Räume..... | 3 |
| | 1.5 Umfang der Leistungen | 3 |
| | 1.5.1 Ausstattung..... | 3 |
| | 1.5.2 Arena Klosters..... | 3 |
| | 1.5.3 Haftung..... | 3 |
| | 1.5.4 Ausnahmen..... | 3 |
| 2 | Verfahren und Zuständigkeit..... | 4 |
| | 2.1 Mietverträge..... | 4 |
| | 2.2 Grundregeln..... | 4 |

1 VORAUSSETZUNGEN

Reglement über die kostenlose bzw. gebührenreduzierte Nutzung gemeindeeigener Räume durch einheimische Vereine und Veranstalter.

1.1 Vereine

Jedem im Klosterser Vereinsregister eingetragenen Verein mit nicht kommerzieller Zwecksetzung wird auf Gesuch einmal pro Kalenderjahr für max. einen Tag ein für die entsprechende Veranstaltung geeigneter gemeindeeigener Raum gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

1.2 VORAUSSETZUNGEN

Einem Verein wird ein geeigneter Raum zur Verfügung gestellt, wenn er folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Eintrag im Klosterser Vereinsregister seit wenigstens drei Jahren
- Vereinsorganisation grundsätzlich auf ehrenamtlicher Basis
- Aktives Vereinsleben in Klosters-Serneus
- Der Mitgliederbeitrag für die Vereinsmitglieder darf CHF 300.00 nicht überschreiten

1.3 ANDERE VERANSTALTER

In der Gemeinde Klosters-Serneus ansässige und hier hauptsächlich tätige Veranstalter können einmal pro Kalenderjahr für max. einen Tag gemeindeeigene Räumlichkeiten für ihren Zweck verfolgende Veranstaltungen mit einer 30-prozentigen Ermässigung zum regulären Tarif buchen, sofern es sich dabei um einen öffentlich zugänglichen und keine kommerziellen Ziele verfolgenden Anlass handelt. Dabei muss es sich um einen wiederkehrenden Anlass handeln. Der Preisnachlass für den ersten Anlass wird erst bei der zweiten Buchung in Form einer entsprechenden Gutschrift gewährt und nur, wenn die zweite Veranstaltung umfangmässig mindestens gleichwertig zum ersten Anlass ist.

1.4 RÄUME

Zur gebührenfreien resp. gebührenreduzierten Benutzung stehen in diesem Zusammenhang nur die Räumlichkeiten der Arena Klosters zur Verfügung.

1.5 UMFANG DER LEISTUNGEN

Die gebührenfreie resp. gebührenreduzierte Benutzung wird nur für vereinsinterne Anlässe oder Anlässe einheimischer Veranstalter gewährt, ausgenommen sind kommerzielle oder mehrheitliche Personen ausserhalb der Gemeinde ansprechende Veranstaltungen.

1.5.1 AUSSTATTUNG

Es wird jeweils die im betreffenden Raum vorhandene technische und betriebliche Grundausstattung kostenlos resp. gebührenreduziert zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Ausstattungswünsche sind gemäss geltenden Regelungen kostenpflichtig.

Auf- und Abbauarbeiten sowie technische Betreuung usw. sind nach geltenden Tarifen kostenpflichtig.

1.5.2 ARENA KLOSTERS

Kommerzielle Veranstaltungen mit Wertschöpfung und Logiernächten werden vorrangig behandelt. Reservierungen für eine gebührenfreie resp. gebührenreduzierte Raumnutzung in der Arena Klosters stehen daher unter dem Vorbehalt nachträglicher Änderungen aufgrund kommerzieller Veranstaltungen.

1.5.3 HAFTUNG

Die Gemeinde lehnt jede Haftung gegenüber Benutzern, Helfern und Besuchern von Veranstaltungen und deren Sachwerten ab.

Der Verein bzw. Veranstalter haftet für Schäden, die durch die Benützung der Räumlichkeiten an Gebäude, Anlagen und Mobiliar entstehen. Allfällige Schäden sind durch die Vereinsleitung bzw. Veranstaltungsleitung unverzüglich der verantwortlichen Person zu melden.

1.5.4 AUSNAHMEN

Die Gemeinde Klosters-Serneus kann für besondere Veranstaltungen aus wichtigen Gründen (z.B. gesamtschweizerische Veranstaltungen, grosse lokale oder regionale Bedeutung, langjährige Vereinsjubiläen) Ausnahmen von diesem Reglement gewähren.

2 VERFAHREN UND ZUSTÄNDIGKEIT

Die Einreichung des Gesuches, für eine gebührenfreie oder gebührenreduzierte Nutzung, ist direkt bei der Gemeinde Klosters, schriftlich und mindestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Veranstaltungsdatum, einzureichen.

Für das Gesuch wenden Sie sich bitte an info@klosters-serneus.ch mit folgendem Inhalt:

- Verein
- Veranstaltungsart
- Anzahl Personen
- Offerte Arena Klosters

Sobald die Bewilligung erteilt ist, erfolgt diese an den Antragssteller sowie die zuständige Stelle der Umsetzung.

2.1 MIETVERTRÄGE

Wenn ein Raum zur Verfügung gestellt wird, so ist mit dem Verein bzw. dem Veranstalter von der zuständigen Stelle eine entsprechende Benutzungsvereinbarung abzuschliessen.

Der Gemeindevorstand Klosters-Serneus überwacht die Einhaltung dieses Reglements.

2.2 GRUNDREGELN

Bei Anlässen gelten folgende minimale Grundregeln:

- Bei jedem Anlass muss mindestens eine verantwortliche Person der Arena während dem Anlass und Auf-/Abbau präsent sein
- Ton- und Lichtanlage dürfen nur von Personen mit Fachkenntnissen bedient werden (Personal der Arena, Ton-/Lichttechniker, eigenes Personal nach Instruktion durch Personal der Arena)
- Die AGBs der Arena, die Schall- und Laserverordnung SLV, Vorschriften betreffend Lebensmittel, Auflagen der Feuerpolizei etc. müssen eingehalten werden. Die AGBs und die SLV sind auf der Webseite der Arena zum Download bereit.
- Bei Benutzung der Küche muss eine Übernahme und eine Schlussabgabe mit dem Betriebsleiter vereinbart werden. Die grossen Küchengeräte können gratis benutzt werden.
- Die gemieteten Räume müssen im gleichen Zustand zurück gegeben werden, wie sie übernommen wurden. Falls die Räume nicht oder ungenügend gereinigt werden, werden die notwendigen Reinigungskosten dem Verein verrechnet.
- Es müssen die notwendigen Haft- und Betriebshaftpflichtversicherungen vorliegen.
- Es darf nichts an den Lastpunkten der Decke aufgehängt werden ohne vorherige Absprache mit der Arena Klosters.
- Bei provisorisch gebuchten Daten behält sich die Arena Klosters das Recht vor, das Datum an einen kommerziellen Mieter zu vergeben.